

Die große Regierung des Fürstentums Liechtenstein
in Vaduz.

Hochzuverehrer Herr Landammann!

In der gestrigen Sitzung des löblichen Landamman-
rates ist der Gesetzentwurf über die Congruen-
den die uns zuzustellen die Güter sollten, zum
Gegensatz misslicher Erwartung gemacht worden.

Wir haben uns, die gesammelten Väter der
Republik und die übrigen geistl. Räte in
folgenden Zusammenfassungen:

I. Allgemeines.

Die gute Absicht, der Einkommen der Geistlichkeit
im Fürstentum Liechtenstein einigermassen
anzukommen, wird allseitig anerkannt und
bestenfalls anerkannt.

Der Gesetzentwurf kommt aber als
Gegenstand der Kritik, dass der Staat der
des öftern über Dinge verfügt die in der
Katholischen Kirche unmissverständlich der kirchlichen
Jurisdiktion unterworfen - werden wie unten
im Einzelnen gesehen werden.

Auf der juristischen Seite sei bemerkt eine
Zurückhaltung, die wenigstens bezüglich des Einkommens
des Landes gegeben werden soll.

Auf allgemein anerkannten juristischen
Grundsätzen ist ein Fund, dessen Entwürfe

огу!

1

22.

[illegible]

Im Hauptartikel sind einzelne Bestimmungen,
welche direkt dem katholischen Bekenntnis widersprechen

und die Absicht für uns beiden nicht unerschütterlich
sind. Dinge zu modifizierenden Bestimmungen
betreffen:

1. Die Abstinenz. (Art. 4). Die Abstinenz,
respektive in die Congrua des Aufhaltens einer
Fründe - eines Benefiziaten - einzuführen
sind, ist eine unbillige Abstinenz. Die wider-
spricht dem ius commune der Kurf. Kirche, welche
die Abstinenz - einen von Nigundien für
Wohnortwechseln oder für geistliche Wappen (ammi-
versaria) - konstant als Eleemosynae bezeugt
und die Absicht nicht zum Benefiziaten zusetzt.
Der kirchlichen Kurf. haben die Abstinenz
überwiegend mit der Fründe nicht zu setzen,
sondern nur daraus hervorgeht, daß die Abstinenz
nicht bei der Fründe, sondern bei der
betreffenden Kirche gestiftet werden.

Indessen steht diese Abstinenz im Widerspruch
gegenüber mit dem ius particulare des Lehnens
für, das nicht gestattet, daß Abstinenz -
abzuweilen Abstinenz - zum Congrua gerechnet werden.
den.

Wenn es uns möglich ist, können wir die
Abstinenz der gegen Congrua entgegen & wollen
schonlich zustimmen, daß die Missa pro populo,
trotz unserer Gegenstände, im Kongregio der
Reverenzen nicht in Abzug gebracht werden.

Obwohl in Bezug auf die Abstinenz
können wir unmöglich den kirchlichen Kurf.
nicht entgegen, der ist: Abstinenz
gegenüber nicht zum Congrua.

Der aber die, Gegenstände der Lehnens
werden, den Abstinenz einbringen, die Abstinenz
dies müssen im Gesetz nicht gerechnet, sondern
unpfehlen werden, seit die Ordinaris-
Sitzung vom 14. d. M. diesen Abstinenz Kurf.
nicht entgegen & folgendes beschlossen:

Zu Art. 4 (A.L. 4) ist noch folgendes beizufügen

„unter freistige freiwillige Geben“ - worunter wir die
von der Gründung oder von der künftl. Konzili-
freiwillig gegebenen Nigundien für Wunder
unser zu verstehen sind.

Der Wortlaut des Art. 4 (A.L. 5) erlaubt
der künftl. Ordination zuzustimmen aufzulegen,
in dem Sinne, daß der Wortlaut selbst nicht
bedeutet, daß die Nigundien für Nigundien
zur Congruenz des Lehrsatzes ausreicht
müssen.

Der Wortlaut sagt, daß „alle mitunter
mit einem Grunde verbundenen Geldbezüge
..... in Bezug zu stellen sind.“

Da nun die Abzifferungen bei einem
von der künftl. Ordination nicht sind,
- nämlich bei der Kirche - aber Filialkirche -
da der Zweck die Nigundien mit der Kirche
nicht zu stellen ist, da der künftl. Ordination
von dieser Nigundien nicht in einem eigentlichen
als Grundinhaber, sondern als Rektor ecclesiae
bezieht: so ist klar, daß der Wortlaut des
A.L. 5 (Art. 4) die Nigundien der Nigundien
nicht trifft. In diesem Sinne - aber nur in
diesem Sinne ist der A.L. 5 für uns zu
verstehen.

Leichter & klarer wäre es, diese Fragen auf
im Gesetz bei ihrem künftl. Namen zu setzen.
Wenn aber diese Gründe vorhanden sind, der
Terminus technicus zu setzen, so ist klar,
daß nur in diesem Sinne mit Art. 4 wir
verstehen.

2. Im Art. 5 dürfte unserm Gesetz der Fall
über die Geldbezüge, welche nicht die willk.
Geldbezüge sind, fallen gelassen werden,
weshalb im vorliegenden A.L. der Begriff
unzweifelhafter Terminus eingesetzt ist „Termin-
bezüge“.

Dagegen muß die Abzifferung verbleiben,

daß Jemand zur Lösung der bisherigen Congruenz
unser Mittel. Wenn wir dies ausdrücklich zu
bestimmen, so muß ich dieses gemüthschriftlich
werden. Diese sollen also durch die Lösung
(Art. 5 d. L. 4) mitgeteilt „in unsern besondern
Bestimmungen der einzelnen Räte werden.“
Sollen.

3. Die kirchliche Jurisdiction betreffend (Art. 7)
Der bispöfl. Ordinarius ist nicht in der Lage,
die kirchliche Jurisdiction, die der Bischof über
Hörvernehmung, Hörvernehmung etc. der Kirchen-
güter - zugeh. Kirchenzister nach Maßregeln des
Kath. Kirchenrechts besitzt, mit einem anderen
nicht kirchlichen Justiz zu teilen.

Dieser in Art. 7 die Jurisdiction, daß die
Genehmigung von der kirchlichen Kirche aus-
gehen muß, daß aber ohne die k. k. Regier-
ung nachher bezüglich ihrer Gründe oder Schritte
zu lösen ist.

4. Die Jurisdiction des Bischofs über die Geistli-
chen seines Bistums betreffend (Art. 748).

Auf die Jurisdiction über seine Geistliche kann
ein Bischof ohne Klageverletzung nicht verzichten.
Dieser Grund ist der bispöfl. Ordinarius
im Art. 7 den Geistlichen die Mängelheit des Katholizismus
nach dem Bischof offen zu stellen. (Daher es bekannt ist
dies d. Ordinarius) & ist bei der Anwesenheit
nach Art. 8 eine Lösung gegeben, die nicht
mit dem Kath. Recht verträglich ist, & dadurch
nicht in Lösung mit Geistlichen, die aber nicht davon
sind, nach dem religiösen Glauben des
Kath. Rechts Regelung bringt.

Wenn wir noch annehmen würden, wenn
im Art. 4 d. L. 5 die Angelegenheit zu bestimmen,
daß diese Angelegenheiten zwischen dem Bischof und
Jesuiten z. B. im Jüngsten Katholizismus liegen.

Diese beiden sind, wenn eine Kirchenrat
des Autors, wenn es nur der Lösung

nicht mehr
geteilt

Das A. Antimontiofornungungen ist, hier
Anzahlungen. Himmels anfangen Sie alle nicht,
Sizilianer Kunstler Kunstler die Künzleren Leistung
nungen, die mehr formeller Herkunft sind,
als jene, die von der geistigen Lebendigkeit leben
Haben und leben.

Man wollte vom Suffrag, das so der
guten Regierung gelingen wird, den Fort-
schritt zum Gesetz zu machen. Man wird,
widerkommen nicht den Fall sein sollte,
man wird, als Bürgerpflicht, in
zustehen, mit der Einsicht, den Fortschritt
den Fürsten wie Einsicht, in der ge-
sündig die Angelegenheit zu befragen, in
über die so notwendige Congress-Einflussung
im höchsten Fürstentum eine allseitig be-
friedigende Angelegenheit zu machen.

In voller Gussfassung von Linné

For John Ruggles

Chas. Jan 15. December 1916.

m. p.

+ Georgius,
Eppus Curien.

P.S. Wir bitten sehr um Entschuldigung, dass
das Schreiben später als Druckfähe vorliegt
und mit einem sehr hohen Tage abgedruckt
werden konnte.

2-2-2169
Regierung des Fürstentums Liechtenstein

Eingol: 18 DEZ. 1916

Z: 4510 Blg. 

e-archiv

